



**YOUNG
ARTS
NEUKÖLLN**

Young Arts Neukölln
Donaustrasse 42
12043 Berlin

T 030-68 97 54 22

info@youngarts-nk.de
www.youngarts-nk.de

Eine Kooperation von

**Kreativ-
und Kunst-
werkstätten**

Jugendkunst-
schule
Neukölln

Satzung des Vereins Young Arts Neukölln in der zweiten Fassung vom 12.12.2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Young Arts Neukölln“
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Organisation von künstlerischen, (sozio-)kulturellen und kunst- bzw. kulturpädagogischen Projekten mit Schwerpunkt Kulturelle / Ästhetische Bildung. Ziel ist es, insbesondere Kindern und Jugendlichen das kreative Arbeiten zu ermöglichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein mit Sitz in Berlin-Neukölln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Belange und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; insbesondere Einkünfte und Überschüsse sind restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Honorarverträge abzuschließen und Angestellte zu beschäftigen.

§ 4 Art, Erwerb und Bedingungen der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützt. Das Mindestaufnahmearter ist 6 Jahre.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Körperschaften, Firmen und Vereine können korporativ Mitglieder werden; in den Versammlungen hat jede angeschlossene Gesellschaft eine Stimme.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jedes Mitglied selbst bestimmt. Die Mitgliederversammlung legt jedoch hierfür einen Mindestbeitrag fest. Der Jahresbeitrag ist jeweils im ersten Quartal zu entrichten.
5. Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen.

6. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich ist
- bei natürlichen Mitgliedern durch den Tod, bei juristischen durch Auflösung oder durch Ausschluss aus dem Verein, wenn Mitglieder gegen das Ansehen des Vereins verstoßen oder trotz wiederholter Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Satzung des Vereins anzuerkennen und die Vereinszwecke und -ziele zu fördern und zu achten.

2. Jedes Mitglied hat im ersten Quartal des Geschäftsjahres den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

3. Die Mitglieder haben Anspruch darauf, über alle Projekte und Aktivitäten des Vereins informiert zu werden.

4. Die Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß im laufenden Geschäftsjahr entrichtet und das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, an Mitgliederversammlungen mit vollem Stimmrecht teilzunehmen. Ebenso haben sie das Recht, Anträge schriftlich oder mündlich einzubringen.

5. Minderjährige Mitglieder sollen gehört, ihre Ideen und Vorschläge einbezogen werden.

5. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, sich durch andere ordentliche Mitglieder bei der Mitgliederversammlungen im Stimmrecht vertreten zu lassen. Das vertretende Mitglied muss dem Vorstand die Vertretung durch schriftliche Vollmacht anzeigen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6.1 Mitgliederversammlung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Dabei sind alle Mitglieder spätestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Sitzungen werden vom Vorstand einberufen.

b) Außerordentliche MV können vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

c) Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit wird als Ablehnung gewertet. Die MV ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.

d) Bei jeder MV wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollanten/in unterschrieben.

e) Die Aufgaben und Rechte der MV sind:

- Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Verlesung des Rechenschaftsberichts des/r Schatzmeisters/in
- Verlesung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des/r Kassenprüfers/in

- Festsetzung der Beiträge
- Wahl des Vorstandes für 2 Jahre
- Wahl von anderen Funktionsträger_innen
- Wahl von Ausschüssen sowie die Bestätigung ihrer jeweiligen Geschäftsordnung
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit
- Entscheidungen über eingereichte Anträge
- Möglichkeit der Abwahl des Vorstandes bei 2/3 Mehrheit
- Entscheidung über die Behandlung von am Verhandlungstag eingereichten mündlichen Anträgen
- Einblick in laufende oder geplante Projekte, Konzeptionen und Auswahlkriterien der Mitarbeiter zu verlangen
- Entwicklung von Initiativen zur Unterstützung der Vereinsziele, sowie Vorschläge und Empfehlungen für die Arbeit des Vorstandes.

§ 6.2 Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus drei Personen in der Funktion des Vorsitzes, der Stellvertretung und des/r Schatzmeisters/in.

b) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

c) Zur Sicherung der Arbeit können Beisitzer_innen gewählt werden.

d) Der Vorstand nimmt die unter § 6.1 aufgeführten Pflichten in Bezug auf die MV und eventuellen Ausschüssen wahr. Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und kann zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter_innen einstellen. Eine etwaige Mitgliedschaft im Verein ruht während der Beschäftigungszeit.

e) Der Vorstand ist den Mitgliedern gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

f) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in einberufen.

§ 7 Kassenprüfung

1. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er/sie hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.

2. Bei den Vorstandswahlen ist ein/e Kassenprüfer/in zu wählen, die den jährlichen Rechenschaftsbericht des/der Schatzmeister/in prüft.

§ 8 Auflösung des Vereins; Vermögensverwendung

1. Der Verein kann mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn der Antrag auf Auflösung mit zweimonatiger Frist allen Mitgliedern zusammen mit der Einberufung der MV auf der der Antrag beschlossen werden soll, schriftlich zugegangen ist.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung, Kunst oder Kultur.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die entsprechenden Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Berlin, Dezember 2013

Vorstandsvorsitzende

Stellvertretende Vorsitzende

Schatzmeisterin